

Herr Krampfer lässt über den Tagesordnungspunkt gemeinsam mit den Tagesordnungspunkten 10 und 11 beraten.

Herr Heilmann erläutert, dass durch die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Teilbereiche definiert werden, in denen zentrenrelevante Sortimente zulässig bzw. nicht zulässig sind. Regelungen über Größenordnungen z. B. einer Apotheke werden auf Nachfrage von Herrn Gorba nicht getroffen.

Herr Krampfer stellt im Anschluss die Tagesordnungspunkte 9, 10 und 11 der Reihe nach zur Abstimmung.

### **Beschluss:**

1. Für die folgenden, als unwirksam erachteten Pläne sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Aufhebungsverfahren durchzuführen:
  - Bebauungsplan Nr. 128 „Köstersche Fabrik“  
für das Gebiet zwischen Haart, Geilenbek, Kleingartenanlage „Erdenglück“ und der Bebauung an der Emil-Köster-Straße im Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg.
  - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 „Köstersche Fabrik“  
für das Gebiet südwestlich der L 322 „Haart“, östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek im Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg.
  - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 „Köstersche Fabrik“  
für das Gebiet südwestlich der L 322 „Haart“, östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek im Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg.
2. Die Aufstellungsbeschlüsse für die Aufhebungsverfahren sind ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
4. Die in ihren Aufgabenreichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
5. Es ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.
6. Für das begonnene Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ im Teilbereich C für das Gebiet südwestlich der L 322 „Haart“, östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek im Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg ist der Aufstellungsbeschluss vom 24.10.2018 (0195/2018/DS) aufzuheben.
7. Für das begonnene Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ für das Gebiet südwestlich der L 322 „Haart“, östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek im Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg ist der Aufstellungsbeschluss vom 15.01.2020 (0468/2018/DS) aufzuheben.

8. Die Aufhebungsbeschlüsse der Aufstellungsbeschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

**Endg. entsch. Stelle:** Planungs- und Umweltausschuss